

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

2. Jahrgang

Britz, den 26. August 2005

Ausgabe 6/2005

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin 2005 für das Haushaltsjahr 2005	Seite 1
2. 2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin 2005 für das Haushaltsjahr 2005	Seite 2
3. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin	Seite 3
4. 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für Tagespflegeplätze für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow	Seite 3

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) wird nach Beschluss-Nr. 10-06/2005 des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin vom 1. Juni 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber nunmehr bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	196.700	9.500	3.188.000	3.375.200
die Ausgaben	314.300	127.100	3.188.000	3.375.200
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	29.600	7.100	441.000	463.500
die Ausgaben	106.500	84.000	441.000	463.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite von	0,00 EUR
wird nicht verändert.	
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 EUR
wird nicht geändert.	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher 520.000,00 EUR auf 560.000,00 EUR

§ 3

- Der Satz der Amtsumlage wird nicht verändert.
- Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 14 der Amtsordnung folgende Mehr- bzw. Minderbelastungen:

Gemeinde	Minderbelastungen v. H. UGG * in EUR		Mehrbelastungen v.H. UGG* in EUR	
Britz	2,22	28.211,79	0	0
Chorin	0	0	2,27	29.281,87
Hohenfinow	0,81	2.168,38	0	0
Niederfinow	0	0	0,34	1.118,32

*Umlagengrundlage der Gemeinde

3. Die ausschließliche Belastung für die Übernahme der Leistungsverpflichtung wird nicht verändert.

§ 4

Entsprechend § 79 der GOBbg gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 200.000 EUR nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

§ 5 keine Änderungen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landrates des Landkreises Barnim entfällt nach Artikel 5, Nr. 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg T.I. Nr. 9 vom 10. Juni 2003).

Britz, den 22. Juni 2005

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 und ihre Anlagen kann während der Öffnungszeiten des Amtes Britz-Chorin in den Räumen der Kammerlei (Haus I) Eisenwerkstraße 7, in 16230 Britz eingesehen werden.

Britz, den 22. Juni 2005

Rainer Schneider
Amtdirektor

2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) wird nach Beschluss-Nr. 13-07/2005 des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin vom 7. Juli 2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen				
2.500	20.000	3.375.000	3.357.700	
die Ausgaben				
7.800	25.300	3.375.000	3.357.700	

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen				
934.100	8.700	463.500	1.388.900	
die Ausgaben				
925.400	0	463.500	1.388.900	

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite von 0,00 EUR wird nicht verändert.
- Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0,00 EUR wird nicht geändert.
- der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 560.000,00 EUR auf 559.000,00 EUR

§ 3

- Der Satz der Amtsumlage wird um 0,27 v.H. vermindert und neu auf 54,82 v.H. der Umlagengrundlage festgesetzt.
- Die Mehr- bzw. Minderbelastungen werden nicht verändert.
- Die ausschließliche Belastung für die Übernahme der Leistungsverpflichtung wird um 0,20 v.H. erhöht und auf 12,28 v.H. der Umlagengrundlage festgesetzt.

§ 4 keine Änderungen

§ 5 keine Änderungen

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Landrates des Landkreises Barnim entfällt nach Artikel 5, Nr. 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg T.I. Nr. 9 vom 10. Juni 2003).

Britz, den 12. Juli 2005

Rainer Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2005 und ihre Anlagen kann während der Öffnungszeiten des Amtes Britz-Chorin in den Räumen der Kämmererei (Haus I) Eisenwerkstraße 7, in 16230 Britz eingesehen werden.

Britz, den 12. Juli 2005

Rainer Schneider
Amtdirektor

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - BgGO und des § 5 der Amtsordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 17 des KITA-G vom 27.06.2004 (GBL Bbg I/2004, S. 384) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin durch Beschluss vom 07.07.2005 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin vom 13.07.2004 wird wie folgt geändert:

Nach dem § 9 – Essengeld –, wird ein neuer § 9a – Härtefallklausel – eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

§ 9a Härtefallklausel

- (1) Legen die Gebührenschuldner dem Amt Britz-Chorin den Übernahmebescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor, durch den im Rahmen der Prüfung von Anträgen gem. § 90 Abs. 3 KJHG festgestellt wurde, dass das Einkommen der Gebührenschuldner unter der Grenze der Hilfen in besonderen Lebenslagen liegt und damit die Höhe der Grundgebühr nicht der sozialhilferechtlichen Zumutbarkeit entspricht, beträgt die Grundgebühr abweichend von § 4 Anlagen 1 bis 3 30,00 Euro, es sei denn, die Grundgebühr nach § 4 Anlagen 1 bis 3 ist geringer als 30,00 Euro.
- (2) Wird erst nach Festsetzung der Grundgebühr der Übernahmebescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dem Amt Britz-Chorin vorgelegt, erfolgt eine Änderung des Bescheides über die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 1 für den Berechnungszeitraum.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Britz, den 11.08.2005

R. Schneider
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 07.07.2005

„1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin“

beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 11.08.2005

Schneider
Amtdirektor

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für Tagespflegeplätze für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - BgGO und des § 5 der Amtsordnung für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 17 des KITA-G vom 27.06.2004 (GBL Bbg I/2004, S. 384) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin durch Beschluss vom 07.07.2005 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für Tagespflegeplätze für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow vom 13.07.2004 wird wie folgt geändert:

Nach dem § 4 – Einkommensermittlung –, wird ein neuer § 4a – Härtefallklausel – eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

§ 4a Härtefallklausel

- (1) Legen die Gebührenschuldner dem Amt Britz-Chorin den Übernahmebescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vor, durch den im Rahmen der Prüfung von Anträgen gem. § 90 Abs. 3 KJHG festgestellt wurde, dass das Einkommen der Gebührenschuldner unter der Grenze der Hilfen in besonderen Lebenslagen liegt und damit die Höhe der Grundgebühr nicht der sozialhilferechtlichen Zumutbarkeit entspricht, beträgt die Grundgebühr abweichend von § 4 Anlagen 1 bis 3 30,00 Euro, es sei denn, die Grundgebühr nach § 4 Anlagen 1 bis 3 ist geringer als 30,00 Euro.
- (2) Wird erst nach Festsetzung der Grundgebühr der Übernahmebescheid des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dem Amt Britz-Chorin vorge-

legt, erfolgt eine Änderung des Bescheides über die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 1 für den Berechnungszeitraum.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

Britz, den 11.08.2005

*R. Schneider
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 07.07.2005

„1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Amtes Britz-Chorin für Tagespflegeplätze für Kinder der Gemeinden Chorin und Hohenfinow“

beschlossen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 11.08.2005

*Schneider
Amtdirektor*

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin
Der Amtdirektor
Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin ist unter der Internetadresse www.britz-chorin.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.